

Fischereiverband Mittelfranken e.V.

Gewässer- und Disziplinarordnung

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Gewässer- und Disziplinarordnung gilt für alle Mitglieder von Vereinen, die gem. § 3 der Verbandssatzung dem Fischereiverband Mittelfranken e.V. angehören, sowie für Gastfischer.
- 1.2 Sie erstreckt sich sachlich auf alle Verbandsgewässer, für die Erlaubnisscheine vom Fischereiverband ausgegeben werden.

2. Verhalten an den Gewässern

- 2.1 Jeder Angler hat die Belange des Umwelt-, Natur-, Tierschutzes und die dementsprechenden Vorschriften zu beachten. So sind insbesondere die Bepflanzungen der Uferregionen zu schonen. Verunreinigungen an den Angelplätzen und den Gewässern sind zu vermeiden. Vorhandener Unrat an den Angelplätzen ist zu beseitigen.
- 2.2 Jeglicher Flurschaden ist unter allen Umständen zu vermeiden. Zum Zwecke des Angelns sind das Befahren von Grundstücken, Privatwegen, Dammkronen und Betriebswegen sowie das Betreten von Schleusen- und Wehranlagen untersagt. Geregelt Ausnahmen gibt es nur für die im Dienst befindlichen Fischereiaufseher.
- 2.3 Für Personen- und Sachschäden haftet der Erlaubnisscheininhaber persönlich. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verband werden ausnahmslos an den Verursacher weitergegeben.

3. Ausübung der Fischwaid

- 3.1 Für die Ausübung der Fischwaid gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Fischereiverbandes Mittelfranken.
- 3.2 Der Erlaubnisscheininhaber muss im Besitz des gültigen staatlichen Fischereischeins sein. Darüber hinaus müssen mitgeführt und bei Kontrollen zur Prüfung ausgehändigt werden:
 - a) von aktiven Mitgliedern der Vereine: Verbandserlaubnisschein, Erlaubnisschein des Vereins und Fischerpass mit gültiger Beitragsmarke;

- b) von Gastfischern: Verbandserlaubnisschein (Tages-/Wochen-erlaubnisschein).
- 3.3 Alle im Erlaubnisschein aufgeführten Bestimmungen, insbesondere Schonmaße, Schonzeiten, Verbotszonen sowie Fangbeschränkungen sind besonders zu beachten.
- 3.4 Vor Beginn des Fischens ist das Tagesdatum mit Kugelschreiber in den Erlaubnisschein (Fangbuch) einzutragen.
- 3.5 Das Fischen ist mit 2 Handangeln gestattet. Das Fischen auf Friedfische mit Mehrfachhaken ist untersagt.
- 3.6 Es dürfen alle herkömmlichen natürlichen und künstlichen Köder verwendet werden (Wurm, Maden, Kartoffel, Teig, Brot, Mais, Pasten u. ä. - Fliege, Spinner, Blinker usw.). Es ist nur das Fischen mit totem Köderfisch erlaubt. Das Angeln und Anfüttern mit nicht artgerechtem Fischfutter (z.B. Hundefutter) ist nicht erlaubt.
- 3.7 Die Beute muss unmittelbar nach dem Fang in den Erlaubnisschein (Fangbuch) mit Kugelschreiber eingetragen werden.

4. Sonstige Pflichten

- 4.1 Das Jahresfangergebnis sowie die Anzahl der Gewässerbesuche sind am Jahresende ordnungsgemäß auf der Rückseite des Fangbuches einzutragen.
- 4.2 Die Zusammenstellung gem. vorstehender Ziffer ist bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres beim zuständigen Verein abzugeben.

5. Verstöße gegen die Bestimmungen

- 5.1 Die Einhaltung der in Ziff. 2 bis Ziff. 4 festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Pflichten wird überwacht.
- 5.2 An den Gewässern werden die Kontrollen durch Fischereiaufseher ausgeübt, deren Anordnungen zu befolgen sind.
- 5.3 Die fristgerechte und ordnungsgemäße Einreichung des Jahresfangergebnisses gem. Ziff. 4 ist von den Vereinen zu überwachen.
- 5.4 Die von den Fischereiaufsehern festgestellten Verstöße gegen diese Ordnung werden entweder im Erlaubnisschein des Verbandes eingetragen (Ziff. 5.5) oder bei einem schweren Verstoß dem Verband gemeldet (Ziff. 5.6).

- 5.5 Die Fischereiaufseher tragen leichte Verstöße im Erlaubnisschein ein und sind berechtigt eine Verwarnung auszusprechen. Der entsprechende Vermerk im Erlaubnisschein muss den Tag und die Art des Vergehens sowie die Nummer des Fischereiaufsehers enthalten. Bei der zweiten Eintragung wird der Erlaubnisschein vom Fischereiaufseher vorläufig eingezogen.

Leichte Verstöße sind z.B.:

- a) Geringe Umweltverschmutzung gem. Ziff. 2.1.
- b) Verursachung von geringen Flur- und Sachschäden gem. Ziff. 2.2;

- 5.6 Der Fischereiaufseher muss den Erlaubnisschein einziehen, wenn er einen schweren Verstoß für gegeben erachtet. Den vorläufig eingezogenen Erlaubnisschein hat er umgehend mit einer kurzen, schriftlichen Sachverhaltsschilderung der Geschäftsstelle des Fischereiverbandes zuzuleiten.

Schwere Verstöße sind z.B.:

- a) Verursachung größerer Flur- oder Sachschäden gem. Ziff. 2.1 sowie Personenschäden;
- b) Befahren von Uferregion, Betriebswegen und der Dammkrone gem. Ziff. 2.2;
- c) Fischen an verbotener Stelle gem. Ziff. 2. 2;
- d) Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen des Fischereirechts gem. Ziff. 3.1, z.B. Fehlen des staatlichen Fischereischeins bzw. Verbands-erlaubnisscheins gem. Ziff. 3.2. usw.;
- e) Verletzung der Fangbeschränkungen des Verbandes sowie Nichtbeachtung der Schonmaße und Schonzeiten gem. Ziff. 3.3;
- f) Unterlassung der Eintragung des Gewässerbesuches mit Tagesdatum gem. Ziff. 3.4;
- g) Fischen auf Friedfische mit Mehrfachhaken gem. Ziff. 3.5;
- h) Nicht waidgerechtes Fischen gem. Ziff. 3.6;
- i) Nichteintragung der Beute unmittelbar nach dem Fang gem. Ziff. 3.7;

- j) Zweimalige Eintragung von leichten Verstößen durch die Fischereiaufsicht gem. Ziff. 5.5.
- 5.7 Vereinsmitglieder, die sich am Wasser unsportlich und unkameradschaftlich verhalten, werden ihrem Verein gemeldet. Diesem obliegt dann die Würdigung und ggf. Bestrafung des Verhaltens ihrer Mitglieder nach den jeweils gültigen Vereinssatzungen.
- 5.8 Die Einziehung des Erlaubnisscheins ist dem jeweiligen Vereinsvorstand mitzuteilen.

6. Ahndung von Verstößen

- 6.1 Der Fischereiverband teilt dem Betroffenen, dessen Fall anhängig ist, den gegen ihn erhobenen Vorwurf schriftlich mit und gibt den Betroffenen unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 6.2 Nach Eingang der Stellungnahme bzw. nach Fristablauf folgt dann ggf. eine Maßregelung gem. Ziff. 7.7 dieser Disziplinarordnung durch den Präsidenten oder eines von ihm beauftragten Hauptausschussmitgliedes.
- 6.3 Dem Betroffenen ist die Entscheidung des Fischereiverbandes mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Der Betroffene ist auf die Beschwerdemöglichkeit beim Disziplinarausschuss gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats hinzuweisen.
- 6.4 Nach Eingang einer Beschwerde innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, (Fristbeginn ab Zugang der Entscheidung) gibt der Fischereiverband den Vorgang an den Disziplinarausschuss. Dieser verfährt dann gem. Ziff. 7.4 ff.

7. Der Disziplinarausschuss

- 7.1 Der Disziplinarausschuss ist ein Fachausschuss des Hauptausschusses gem. § 9 Abs. 1 der Satzung des Fischereiverbandes Mittelfranken und wird vom Hauptausschuss für die Dauer von fünf Jahren berufen.
- 7.2 Der Disziplinarausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, die Mitglied eines der im Fischereiverband zusammengeschlossenen Vereine sein müssen. Für den Fall der Verhinderung der ordentlichen Mitglieder des Disziplinarausschusses sind ein stellvertretender Vorsitzender und zwei weitere Beisitzer zu bestellen.
- 7.3 Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses leitet dessen Geschäfte, trifft die für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Anordnungen, führt den Schriftverkehr mit den Beteiligten und leitet die Sitzungen des Ausschusses.

- 7.4 Der Disziplinarausschuss entscheidet in der vollen Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- 7.5 Der Betroffene ist zur Sitzung des Disziplinarausschusses mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu laden oder aufzufordern, sich zur Sache schriftlich zu äußern mit dem Hinweis darauf, dass auch bei einem Fernbleiben oder ohne seine schriftliche Stellungnahme über die Sache entschieden werden kann.
- 7.6 Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das den Gang der Verhandlung, die Aussagen, Anträge und den ergangenen Beschluss wiedergibt.
- 7.7 Verstöße können vom Disziplinarausschuss mit folgenden Maßregelungen geahndet werden:
- a) Meldung an den jeweiligen Vereinsvorstand;
 - b) Meldung an das zuständige Ordnungs- bzw. Landratsamt;
 - c) Verweis mit oder ohne Auflagen (z.B. Geldbuße bis 300,- Euro; zeitlich begrenzte Sperre); Einziehung des Erlaubnisscheins für die Verbandsgewässer; Versagen der Ausstellung weiterer Erlaubnisscheine auf Zeit oder Dauer. Bei der Art der Maßregelung orientiert sich der Disziplinarausschuss an folgenden Vorgaben, obwohl nach Art und Schwere des Verstoßes dem Disziplinarausschuss ein Ermessen zusteht:
 - Datum in Erlaubnisschein nicht eingetragen, Verweis mit Geldauflage in Höhe von 60 Euro; Fisch in Erlaubnisschein nicht eingetragen Verweis mit Geldauflage in Höhe von 80 Euro; Datum und Fisch in Erlaubnisschein nicht eingetragen, Verweis mit Geldauflage in Höhe von 140 Euro;
 - Fischen ohne staatl. Fischereischein oder Erlaubnisschein, Verweis mit Geldauflage in Höhe von 300 Euro;
 - Fischereischein bei der Ausübung nicht mitgeführt, Verweis mit Geldauflage in Höhe von 30 Euro;
 - Verletzung der Fangbeschränkungen, Verweis mit Geldauflage in Höhe von 100 Euro;
 - Verwendung von 3 Ruten, Verweis mit Geldauflage in Höhe von 150 Euro; bei Verwendung von mehr als drei Ruten, Verweis mit Geldauflage in Höhe von 300 Euro und Einbehaltung des Jahreserlaubnisscheins;
 - Datum auf Erlaubnisschein manipuliert, Verweis mit Geldauflage in Höhe von 300 Euro und Sperre für ein Jahr an den Verbandsgewässern;

- Unerlaubtes Nachtangeln, Verweis mit Geldauflage in Höhe von 100 Euro;
- Verursachen von Flurschäden, Verweis mit Geldauflage in Höhe von 60 Euro;
- Fischereischein abgelaufen, Verweis mit Geldauflage in Höhe von 30 Euro;
- Befahren von Uferregion, Betriebswegen oder der Dammkrone, Verweis mit Geldauflage in Höhe von 30 Euro;
- Verwendung von Futterboot, Verweis mit Geldauflage 60 Euro;
- Anfüttern mit mehr als 10 kg Futter, Verweis mit Geldauflage in Höhe von 60 Euro;
- Fischen in Verbotszone, Verweis mit Geldauflage in Höhe von 60 Euro;
- Fischen in Schonzeit, Verweis mit Geldauflage in Höhe von 100 Euro;
- kein unverzügliches Zurücksetzen untermaßiger / geschützter Fische, Verweis mit Geldauflage in Höhe von 100 Euro;
- Fischen in Verbotszone und bei Schonzeit, Verweis mit Geldauflage in Höhe von 200 Euro;
- Fischen am Umweltschutztag, Verweis mit Geldauflage in Höhe von 30 Euro;
- Fischen mit Boot trotz Bootsfahrverbot, Verweis mit Geldauflage in Höhe von 100 Euro;
- Verstöße gegen Tierschutzgesetz, Verweis mit Geldauflage in Höhe von 300 Euro; bei weiterem Verstoß gegen Tierschutzgesetz innerhalb von 30 Monaten, Verweis mit Geldauflage in Höhe von 300 Euro und Sperre für ein Jahr an den Verbandsgewässern;
- Verwenden lebender Köderfische, Verweis mit Geldauflage in Höhe von 300 Euro;
- kein artgerechtes Catch & Release, Verweis mit Geldauflage in Höhe von 60 Euro;
- wiederholtes Begehen von Verstößen gemäß dieser Disziplinarordnung innerhalb von 24 Monaten, Verweis mit Geldauflage in Höhe von 300 Euro und Sperre für ein Jahr an den Verbandsgewässern.

7.8 Dem Betroffenen ist der Beschluss zu eröffnen und ihm auf sein Verlangen ggf. eine Ausfertigung mit eingeschriebenem Brief zuzusenden.

8. Kostenerstattung

Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten das vom Präsidium festgelegte Sitzungsgeld und Fahrtkosten. Diese anfallenden Unkosten (Fahrtkosten, Schreib- und Portogebühren) gehen zu Lasten des Betroffenen, sofern er nicht ohne Maßregelung bleibt.

Diese neu gefasste Verordnung tritt am 13. April 2018 in Kraft.